

Kurztitel

Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 37/1999

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.02.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text**Außergewöhnlicher Pflegeaufwand**

§ 6. Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand liegt vor, wenn die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist.